

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	61 (1910)
Heft:	4
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in die schattseitigen Waldungen von St. Moritz, am Staizersee, von Celerina und gegen Pontresina.

Der Mittwoch ist bestimmt zur Ausführung von sektionsweisen Exkursionen in und um St. Moritz; nach Silvaplana, Sils und Maloja; nach Plan Gad Samaden, Muottas Muragl und Lawinenverbauung und Aufforstung Schafberg Pontresina; nach Ponte-Campovasto, Madulein, Zuoz und Scanfs; Lawinenverbauung und Aufforstung Muot bei Bergün; ausgeführt in 5 Gruppen je mit einem besondern Gruppenführer, nach bestimmtem Programm.

An der Hauptversammlung wird referiert über die Waldungen in Graubünden — Allgemeines und Spezielles, Holzarten, Grundsätze der Bewirtschaftung sc., mit Einbezug von aktuellen, forstlichen Tagesfragen — bearbeitet von Herrn Kreisförster Th. Meyer, Forsteinrichter I.

Ein zweites Referat von Herrn Kreisförster Z. Ganzoni in Celerina über die Waldungen im Oberengadin soll die Teilnehmer einführen und vorbereiten auf die Hauptexkursion.

Die Fahrt von Chur nach St. Moritz und zurück nach Chur mit Gültigkeit auch über Davos wird in die Festkarte einbezogen, wodurch der Preis derselben den üblichen Ansatz um einiges übersteigen wird. Für die Inhaber von Generalabonnementen wird der Preis der Festkarte entsprechend reduziert. Neben dem leitenden Lokal-Komitee arbeitet ein Orts-Komitee in Chur und in St. Moritz an der Vorbereitung der Jahresversammlung.

Da die Jahresversammlung in Rücksicht auf alle Verhältnisse mit Vorteil relativ früh angesetzt ist, hielten wir es im Interesse der Teilnehmer liegend, diese kleine Mitteilung zu machen der definitiven Programm-Zustellung vorausgehend.

E.



Mitteilungen.

Zur Frage des Anbaues fremdländischer Holzarten.

Von Dr. F. Frankhauser.

In einem längern Aufsäze, betitelt: „De l'opportunité d'introduire des essences exotiques dans la forêt suisse“ (Über die Wünschbarkeit der Einführung exotischer Holzarten in den schweiz. Wald) weist Hr. Forsttaxator Aug. Barber - Montcherand in Nr. 2 und 3 des „Journal forestier suisse“, Jahrg. 1910, darauf hin, daß, angesichts der beschränkten Zahl bei uns natürlich vorkommender Holzarten, es sich empfehlen dürfte, im Walde mehr exotische Laub- und Nadelhölzer anzubauen. Er erinnert an die mit bestem Erfolg stattgefundene Einbürgerung der Rosskastanie,

der Robinie, des Walnußbaumes, der Ceder und namentlich der Weihmuthskiefer, und glaubt, es fänden sich gewiß noch andere Holzarten, wie die Sitkafichte, die Stechfichte, die Bankskiefer, die Murraykiefer, die amerikanische Esche, der schwarze Nußbaum, die japanische Lärche, die Lawsonsche Lebensbaumzypresse und namentlich die Douglasien usw., welche dort, wo unsere einheimischen Waldbäume versagen, wertvolle Dienste leisten würden.

Von allen diesen Holzarten weiß Hr. Barber eine Menge sehr schätzbarer Eigenarten aufzuführen, und diese führen ihn dazu, nach einem einheitlichen Plane systematisch durchgeführte Versuche in Vorschlag zu bringen, welche im Anbau dieser fremdländischen Bäume in Gruppen von mehreren hundert Stück, abwechselnd mit Vorstufen einheimischer Holzarten bestehen würden.

Vorsicht erscheint bei der Einführung von Exoten allerdings sehr am Platze, denn unbefangenen Berichten zufolge ist die Zahl der Spezien, deren Nachzucht in Europa sich bis dahin als wirklich vorteilhaft erwiesen hat, außerordentlich gering, obgleich wohl die meisten der aufgezählten Arten, wenn vielleicht auch nicht nach streng methodischen Verfahren, bereits zum Anbau gelangt sind, und obgleich auf die seit vielen Jahrzehnten betriebenen Akklimatisationsversuche sicher schon enorme Summen verwendet wurden. Wenn aber die erzielten Resultate vielfach nicht den gehegten Erwartungen entsprechen, so würde solches nicht rechtfertigen, daß man, weil angeblich die bisherige Art des Vorgehens den Anforderungen der Wissenschaft nicht genügte, einfach einen Strich durch das Geschehene mache und mit den ebenso langwierigen als kostspieligen Versuchen von vorn anfange. Das wirklich Wertvolle läßt sich erkennen, auch ohne, daß man es auf die Goldwage der streng wissenschaftlichen Untersuchung zu legen braucht, so gut wie sich ohne die letztere die Weihmuthskiefer in den Waldungen Mitteleuropas das Bürgerrecht erworben hat.

Wir möchten also durchaus nicht dagegen Stellung nehmen, daß man die Nachzucht fremdländischer Holzarten im Walde, wo sich dazu günstige Gelegenheit bietet, auch in Zukunft innerhalb bescheidener Grenzen betreibe, und suche sich über die Eignung der für unsere Verhältnisse in Frage kommenden Spezien ein eigenes Urteil zu bilden. Dagegen erachten wir umständliche neue, viel Geld und namentlich Zeit erfordrende, systematisch vergleichende Versuche zu diesem Zwecke als vollkommen entbehrlich, ja geradezu als bedenklich, solange unsere forstliche Versuchsanstalt, ebenso wie die einzelnen Wirtschaften durch eine Reihe anderer, ungleich wichtigerer Aufgaben außerordentlich stark in Anspruch genommen sind.

Das nächstliegende aber dürfte in der Bearbeitung der in unsern Waldungen bereits vorhandenen Ergebnisse bestehen, haben doch vor langem schon solche Anbauversuche in den verschiedensten Gegenden der Schweiz stattgefunden. Schon im Jahre 1851 berichtete Forstmeister

Kasthoffer im „Schweiz. Forstjournal“, Nr. 5, S. 65 u. ff., über „Kulturversuche mit ausländischen Baumarten und Pflanzen, die im naturhistorischen Interesse usw. im Tale von Interlaken angestellt worden sind“, und im Jahre 1863 ernannte der Schweiz. Forstverein an seiner ordentlichen Jahresversammlung zu Biel eine ständige Kommission von fünf Mitgliedern, welchen die Aufgabe zufiel, die Akklimatisierung fremdländischer Holzarten zu fördern. Die Tätigkeit jenes Ausschusses, sowie eine längere, durch die Jahrgänge 1864, 1865 und 1866 unserer Zeitschrift sich hinziehende Abhandlung über „Anbauversuche mit exotischen Holzarten“ haben sicher zu manchen Kulturen dieser Art den Anstoß gegeben, so daß heute eine Menge von Erfahrungen vorliegen, die, wenn sie vielleicht auch nicht in allen Fällen eine abschließende Ansicht gestatten, doch immerhin wertvolle Beiträge zur Lösung der vorwürfigen Frage liefern.

Als Beispiel dafür, daß aus Kulturversuchen früherer Zeiten, auch wenn sie ohne allen wissenschaftlichen Apparat angestellt wurden, sich dennoch für die Praxis wertvolle Resultate gewinnen lassen, mögen einige Angaben über eine Aufforstung mit Douglasien (*Pseudotsuga Douglasii Carr.*), welche Herr eidg. Oberforstinspektor Dr. Coaz vor 13 Jahren als freudig gedeihende Kultur in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1897, S. 98 u. ff., beschrieben hat, hier Raum finden.



Bestand des Douglasien-Bestandes in Schlittenried.

Auf dem obersten Rücken des Hügelzuges, welcher den Küssnachter-arm des Bierwaldstätter-Sees gegen Westen einfaßt, findet sich, nordwestl. vom Schlittenried, 625—630 m ü. M., eine 59 Aren große Fläche, welche mit reinen, nunmehr 26jährigen Douglastannen bestockt ist. Das Beständchen gehört zum Waldbesitz des Herrn Landammann Dr. J. Räber und liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Küssnacht, Kanton Schwyz, von den Bahnhöfen Küssnacht und Meggen je etwa $\frac{3}{4}$ Stunden Wegs entfernt. Den Untergrund des flachen Rückens bildet untere Süßwassermolasse, welche auf den beidseitigen sanft gegen Südwest und Nordost geneigten Abdachungen mit ziemlich tiefgründigem, auf dem obersten, von einer Nagelfluhrippe gebildeten Kamm aber recht seichtem, im übrigen frischem und mäßig fruchtbarem sandigem Lehmboden bedeckt ist. Das Klima der bis hinauf zu zirka 570 m Meereshöhe durch prachtvollen Obstwuchs ausgezeichneten Gegend darf als ziemlich mild angesprochen werden.

Die Anlage dieses interessanten Bestandes verdankt man der Einsicht des Vaters des jetzigen Besitzers, Herrn Major Räber sel., der, ein eifriger und verständnisvoller Waldfreund, sich schon sehr früh für exotische Holzarten interessierte. Zu einer solchen relativ ausgedehnten Douglasienpflanzung mögen ihn die Resultate ermutigt haben, welche er mit einzelnen im anstoßenden Wald schon 1876 und 1877 angebauten Exemplaren der nämlichen Holzart erzielte, von denen das stärkste, ein in Fichten eingesprengter, allerdings stark astiger Stamm, dermalen einen Durchmesser in Brusthöhe von 60 cm besitzt; gewiß ein ganz respektables Ausmaß für einen 36—37 jährigen Baum. Im fernern wirkte jedenfalls auch der Umstand mit, daß die Douglastanne bei dem starken Frühlingsfrost von 1880 sich, im Gegensatz zu unserer einheimischen Weiß- und Rottanne, als recht widerstandsfähig erwies.

Zu dem Douglasien-Wäldechen wurde der Same 1884 ausgesät und später die Fläche im Quadratverband auf 3 m Abstand mit selbst erzogenen Pflanzen aufgeforstet. Zurzeit sind davon noch 500 Stück im reinen Bestand vorhanden; sie gehören sämtlich der grünen Form dieses Nadelholzes — zum Unterschied von der langsam wachsenden weißblauen Form — an und haben sich durchaus normal entwickelt. Ursprünglich waren ihnen am Rande amerikanische Roteichen beigemischt, doch vermochten sich von den letztern nur etwa ein Dutzend Exemplare von 10—12 cm Durchmesser in Brusthöhe bis heute zu erhalten.

Über die Dimensionen der Douglastannen gibt die nachfolgende Übersicht der Taxationsergebnisse, welche wir den liebenswürdigen Bemühungen des Herrn Kreisförsters von Moos-Luzern verdanken, Aufschluß. Allerdings ist die Zahl der Höhenmessungen eine etwas beschränkte, so daß die diesbezüglichen Durchschnitte nicht Anspruch auf große Genauigkeit erheben können und auch die Bestimmung des Holzvorrates nur als

eine annähernde zu betrachten ist, zumal zur Schätzung des Kubikinhalts per Stamm in Ermangelung besserer Anhaltspunkte Fichtenmassentafeln benutzt werden müssen. Immerhin darf man annehmen, daß die vorliegenden summarischen Erhebungen, welche eine genauere Taxation nicht entbehrlich machen wollen, zu einem eher unter als über der Wirklichkeit stehenden Ergebnis führten.

Holzart	Durchmesser in Brusthöhe	Stammzahl	Stammgrundfläche m ²	Scheitelhöhe m	Derbholzmasse per Stamm m ³	Derbholzmasse im ganzen m ³
Douglasien	10	8	0,06	11	0,05	0,40
"	12	20	0,23	12	0,07	1,40
"	14	11	0,17	13	0,10	1,10
"	16	23	0,46	14	0,14	3,22
"	18	34	0,87	15	0,19	6,46
"	20	54	1,70	15	0,23	12,42
"	22	76	2,89	16	0,30	22,80
"	24	93	4,21	17	0,37	34,41
"	26	63	3,34	18	0,46	28,98
"	28	58	3,57	18	0,53	30,74
"	30	39	2,76	19	0,64	24,96
"	32	13	1,05	20	0,75	9,75
"	34	6	0,54	20	0,84	5,04
"	36	1	0,10	21	0,98	0,98
"	38	1	0,11	22	1,13	1,13
Total		500	22,06			183,79

Für den arithmetischen Mittelstamm ergibt sich eine Grundfläche von 0,04 m², entsprechend einem Brusthöhendurchmesser von nicht ganz 23 cm und einer Scheitelhöhe von 16½ m. Die Formhöhe ist mit 8,3 m wohl mäßig angesetzt.

Auf die Hektare bezogen macht der Derbholzvorrat 312 m³ aus und beträgt somit bei einem Alter von 26 Jahren der jährliche Durchschnittszuwachs 12,0 m³.

Mit Bezug auf das waldbauliche Verhalten der Douglastanne ist zu bemerken, daß der Bestand einen sehr dichten Schluß besitzt, so daß darunter nicht nur die zufällig angeflogenen Fichten und Tannen sämtlich eingegangen sind, sondern sogar Moos sich nicht zu halten vermag. Der Boden ist infolgedessen meist nur mit abgefallenen Nadeln bedeckt, zwischen denen im Herbst zahlreiche weiße Pilze (meist Korallenpilze) hervorsproßen. — Bei dem weiten Verband hat sich eine reiche Bestzung gebildet, die zwar am Stamm bis etwa zu halber Höhe hinauf abgestorben, doch noch nicht abgefallen ist. Im Gegenteil bekleiden, wo keine künstliche Entnahme der Äste erfolgte,

diese den Baumschaft noch bis auf den Boden hinunter. Ihr Holz scheint sehr zäh zu sein, doch verhält sich ja schließlich die weitständig erwachsene Fichte auch nicht anderes. — Die mit großer Sorgfalt durchgeführte Trockenästung dürfte den Douglastannen nicht im mindesten geschadet haben.

Eine Eigenschaft der grünen Douglasie ergibt sich aus dem interessanten Pflanzenbestand von Schlittenried mit aller Bestimmtheit, nämlich ihre Undulksamkeit. Die stark verdämmende Wirkung der Krone, verbunden mit der großen Raschwüchsigkeit gestattet ihr, alle Holzarten, denen man sie beigesellt, von früher Jugend an zu unterdrücken. Infolgedessen wird sie sehr astig. Es dürfte deshalb die Einsprengung in kleinen, reinen Hörsten der Einzeln-Einmischung vorzuziehen sein.

Bemerkt sei noch, daß der Douglasienbestand weder vom frühen Schneefall vom 23./24. Mai 1908, noch vom kalten Winter 1908/09 in sichtbarem Maße gelitten und auch den starken Schneedruck des letzten Winters vortrefflich ausgehalten hat.

Möchte diese kurze, anspruchslose Notiz unseren Herrn Kollegen Veranlassung geben, ihre beim Anbau von fremdländischen Holzarten gemachten Erfahrungen ebenfalls mitzuteilen und dabei, um andere vor Schaden zu bewahren, auch die ungünstigen Resultate nicht zu verschweigen.



Aus dem Jahresbericht des eidgen. Departements des Innern, Forstwesen 1909.

Gesetzgebung. Die Genehmigung erhielten die Vollziehungsverordnung Nidwaldens, vom 23. März 1908, zum eidg. Forstgesetz, das Forstgesetz des Kantons Zug, vom 16. Januar 1908 und dasjenige des Kantons Tessin, vom 19. Juni 1908, gegen welch letzteres die Volksinitiative mit Erfolg ergriffen wurde.

Forstpersonal. In Vollzug des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1908 über die Organisation des eidg. Departements des Innern erfolgte die Ernennung des Hrn. Fr. Merz, Forstinspektor des Kantons Tessin, zum eidg. Forstinspektor und diejenige des Hrn. Dr. G. Surbeck, als weiterer Inspektor, speziell für das Fischereiwesen. Die Zahl der höheren Forststellen, deren Besetzung eine wissenschaftliche Bildung erfordert, ist von 196 im Vorjahr auf 195 gesunken. Diese Stellen waren mit 190 Beamten besetzt. Unterförster, an deren Besoldung der Bund einen Beitrag leistet, standen 1091 im Dienst. An die beitragsberechtigten Besoldungen und Taggelder des höheren kantonalen Forstpersonals, im Betrage von Fr. 631,596. 68 kam ein Bundesbeitrag von Fr. 190,836. 32, an diejenigen der höheren Forstbeamten der Gemeinden und Körporationen,

im Betrag von Fr. 160,490.—, ein solcher von Fr. 20,816.88 zur Ausrichtung, an diejenigen des untern Forstpersonals im Betrage von Fr. 1,080,666.35 ein solcher von Fr. 154,323.98. Gegen Unfall waren versichert 670 Forstbeamte mit einem Prämienbetrag von Fr. 27,609.01. Der bezügliche Bundesbeitrag belief sich auf Fr. 8,715.73.

F o r s t l i c h e P r ü f u n g e n. 10 Examinauden bestanden die forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung und 8 Praktikanten erhielten das Zeugnis der Wählbarkeit an eine höhere Forststelle.

F o r s t k u r s e fanden statt: ein interkantonaler Forstkurs in Uznach und Ragaz (acht Wochen, 22 Teilnehmer), ein weiterer in Schaffhausen (acht Wochen, 25 Teilnehmer) und ein solcher in Neuenburg (acht Wochen, 26 Teilnehmer); ein kantonaler Forstkurs in Solothurn, Beinwil, Maria-stein (acht Wochen 19 Teilnehmer), die zweite Hälfte eines kantonalen thurgauischen Kurses in Aerenenberg (vier Wochen, 23 Teilnehmer) und die erste Hälfte eines Forstkurses des Kantons Wallis in Sitten (vier Wochen, 23 Teilnehmer). Vierzehntägige Ersatzkurse wurden abgehalten in Münster, Berner Jura, (10 Teilnehmer), in Oberdießbach, Kt. Bern, (22 Teilnehmer) und in Zofingen (11 Teilnehmer).

W a l d v e r m e s s u n g e n. Die Genehmigung erhielten 7 Triangulationen IV. Ordnung in den Kantonen Freiburg, Appenzell A.-Rh., Aargau und Thurgau, mit 234 Punkten im gesamten und einer Bundes-subvention von Fr. 5,975.—. Die geprüften und zur Genehmigung empfohlenen Vermessungen öffentlicher Waldungen betreffen eine Fläche von 2,425 ha. — Das Waldareal der Schweiz belief sich Ende 1909 auf 898,800 ha. Sieben Kantone erhielten die Bewilligung zur Urbarisierung von Schutzwaldflächen in einer Ausdehnung von 8,60 ha. Die Kantone wurden ermächtigt, von sich aus Urbarisierungsbewilligungen bis zu einer Fläche von 30 Aren zu erteilen.

S c h u t z w a l d a u s s c h e i d u n g e n kamen keine zur Genehmigung, obwohl sich noch einige Kantone mit denselben im Rückstande befinden.

29 auf Schutzwaldungen lastende Dienstbarkeiten gelangten gegen eine Entschädigung von Fr. 488,558.— und Abtretung einer Waldfläche von 13,23 ha zur Ablösung.

W i r t s c h a f t s p l ä n e. Neu erstellt oder revidiert wurden 15 provisorische Wirtschaftspläne über eine Fläche von 3467 ha und 133 definitive über eine solche von 26,870 ha. Die neu erstellten Pläne umfassen 11,654 ha, die revidierten 18,683 ha zusammen 30,337 ha.

Die Holznutzungen (Haupt- und Zwischennutzungen) in den öffentlichen Waldungen beliefen sich für die Staatswaldungen auf 182,948 m³, für die Gemeinde- und Korporationswaldungen auf 1,706,983 m³, zusammen auf 1,889,931 m³.

Kulturwesen. Die Fläche der Pflanzgärten ist auf 290 ha gesunken. Zu Kulturen gelangten zur Verwendung 17,662,005 Nadelholzpfänzlinge und 4,999,785 Laubholzpfänzlinge, zusammen 22,661,790 Stück.

Der Waldwegerbau weist sehr erfreuliche Leistungen auf, indem 39 Waldwege und 3 Drahtseilriesen im Kostenbetrag von Fr. 412,915. 54 erstellt und mit einem Bundesbeitrag von Fr. 79,929. 46 bedacht wurden. 51 neue Waldwegprojekte im Kostenvoranschlag von Fr. 641,499. 28 erhielten die Genehmigung, unter Zusicherung eines Bundesbeitrages von Fr. 126,431. 14.

Aufforstungen und Verbaue kamen im Jahr 1909/93 zur Ausführung, mit einer Kostensumme von Fr. 576,658. 08 und einer Bundessubvention von Fr. 349,846. 06. Genehmigt wurden 87 Projekte, veranschlagt zu Fr. 1,045,809. 45, unter Zusicherung eines Bundesbeitrages von Fr. 660,094. 31.

Forststatistik. Die Darstellung des Holzhandels der Schweiz an der Landesgrenze kann demnächst veröffentlicht werden. Die Enquête über den Nutzholzbedarf wurde auf die romanischen Kantone ausgedehnt und die Verarbeitung des Materials fortgeführt. Eine dritte Arbeit über die Wirtschaftsresultate nach Material und Geldwert der 42 Gemeinden mit wissenschaftlich gebildeten Wirtschaftern gelangte zum Abschluß.

Verschiedenes. An 61 Stationen vorgenommene Beobachtungen über den Stand der Gletscherzungen ergaben im allgemeinen immer noch ein entschiedenes Zurücktreten derselben, mit nur 2 ausgesprochenen Vorstößen im Rhone- und Alaregebiet und 9 zweifelhaften Fällen. Die Alpengärten Bourg-St. Pierre, Pont-de-Nant, Rochers-de-Naye, Rigi-Scheidegg, Muot-Marias, Gemeinde Sils i./Eng. erhielten an Bundesbeiträgen Fr. 3,300.—. An den schweiz. Forstverein gelangte eine Subvention von Fr. 5000.—, an den Verband schweiz. Unterförster von Fr. 1000.— und an das alpine Museum in Bern von Fr. 500.— zur Ausrichtung. Eine forstliche Studienreise von 19 schweiz. Forstbeamten durch die Kantone Waadt, Neuenburg und Freiburg erfolgte in der Zeit vom 5.—12. Juli unter Führung der Oberförster der genannten Kantone. Die eidg. Inspektion für Forstwesen war an derselben durch Hrn. Forstinspektor Pillichody vertreten.

Der österreichische Reichsforstverein unternahm eine forstliche Studienreise durch die Kantone Graubünden, Zürich, Obwalden und Bern unter Führung der eidg. und kantonalen Forstbeamten. Sy.



Die VIII. Schweiz. landwirtschaftliche Ausstellung,

welche vom 10.—19. Sept. d. J. in Lausanne stattfinden wird, soll als XIV. Abteilung auch eine Gruppe für Forstwirtschaft, Jagd u. Fischerei enthalten. Aus dem dafür aufgestellten Spezialprogramm sei im Nachstehenden das Wesentliche, soweit es die Sektion A, Forstwirtschaft, betrifft, hervorgehoben.

Die in dieser Sektion einzureihenden Objekte werden folgendermaßen klassifiziert:

Gruppe 1. Forsteinrichtung.

- a) Pläne und Vermessungsarbeiten.
- b) Wirtschaftspläne (Holzmassenermittlung, Bestandesauszählungen, Zuwachsberechnungen, Instruktionen, Kontrollbücher, Nebennutzungspläne, Servitutablösungen).
- c) Hilfsmittel: 1. Vermessungsinstrumente. 2. Instrumente zur Holzmassenermittlung.

Gruppe 2. Waldwirtschaft.

- a) Waldbau: 1. Bestandsgründung (Saatgut, Pflanzenerziehung, Pflanzungen). 2. Bestandspflege (Durchforstungen, Aufastungen). 3. Kulturergeräte.
- b) Forstschutz: 1. Beschädigungen durch Tiere (Wirbeltiere, Insekten). 2. Beschädigungen durch Pflanzen. 3. Beschädigungen durch atmosphärische Einflüsse. 4. Missbildungen.
- c) Forstbenutzung: 1. Werkzeuge und Geräte. 2. Holztransport (Pläne von Waldwegnetzen, Fahrzeuge, Waldbahnen, Drahtseilriesen, Flößerei). 3. Rohholzsortimente.

Gruppe 3. Verwendung der Forstprodukte.

- a) Vorgearbeitetes Holz: 1. Nutzhölz. 2. Brennholz.
- b) Industrielle Verwertung von Holz: 1. Werkzeuge. 2. Holzgegenstände. 3. Holzerzeugnisse.
- c) Verwertung der Nebenprodukte (Rinde, Harz, Früchte, &c.).

Gruppe 4. Verbauungen und Aufforstungen.

- a) Verbauungen: 1. Wildbäche. 2. Lawinen. 3. Steinschläge und Rutschungen.
- b) Aufforstungen.

Gruppe 5. Forstliches Unterrichtswesen, wissenschaftliche Arbeiten.

- a) Höherer forstlicher Unterricht.
- b) Unterricht für das untere Forstpersonal.
- c) Forstliches Versuchswesen.
- d) Statistik.
- e) Forstliche Literatur.

Gruppe 6. Forstgesetzgebung.

Gruppe 7. Forstvereine.

A u s s t e l l e r.

Art. 5. Nur Personen, Verwaltungen und Vereine, welche in der Schweiz niedergelassen sind, dürfen an der Ausstellung teilnehmen; es werden also nur schweizerische Gegenstände und Produkte ausgestellt. Jedoch werden Maschinen und Werkzeuge, welche im Ausland verfertigt, aufgenommen, wenn sie besonders interessant sind; die Aussteller können aber nicht auf Prämierung Anspruch machen. Nur die Fabrikanten werden als Aussteller anerkannt.

A n m e l d u n g e n.

Art. 6. Die Anmeldungsfrist läuft am 1. Juni 1910 ab. Das Komitee der XIV. Abteilung kann indessen den notwendigen Platz nur denjenigen Ausstellern zusichern, welche ihm vor dem 1. Februar 1910 ihre Teilnahme angezeigt haben.

Art. 7. Die Aussteller können Anmeldungsformulare vom Abteilungskomitee oder von den hiezu bezeichneten kantonalen Kommissären beziehen. Nachdem sie ausgefüllt und unterzeichnet worden sind, müssen diese Formulare dem Abteilungskomitee innerhalb der im Art. 6 angegebenen Fristen zugesandt werden.

Es wird den Ausstellern empfohlen, im Anmeldungsformular die Gegenstände, welche sie auszustellen wünschen, gut zu beschreiben. Sie müssen auch genau die Fläche angeben, über die sie verfügen wollen; sei es an der Wand, auf den Tischen oder am Boden im Innern des Pavillons, sei es als Raum im Freien.

Art. 8. Nach Empfang der Anmeldungen wird das Komitee beschließen, ob die angemeldeten Gegenstände aufgenommen werden oder nicht. Seine Beschlüsse werden den betreffenden Personen mitgeteilt.

T r a n s p o r t.

Art. 9. Die Aussteller sind verpflichtet, die Gegenstände, welche sie auszustellen wünschen, innerhalb der noch zu bestimmenden Fristen zu liefern. Jeder Sendung müssen die genauen Bezeichnungen und Beschreibungen des Inhalts beigelegt sein. Die Verpackung soll mit größter Sorgfalt geschehen. Es wird den Ausstellern ein Empfangsschein ausgestellt, der dazu dienen wird, die Gegenstände nach Schluß der Ausstellung wieder in Besitz zu nehmen.

Die Sendungen, welche verspätet eintreffen, werden nicht angenommen.

Die Auspackung, die Installation, die Verpackung und die Versendung der Ausstellungsgegenstände sind Sache der Aussteller. Das Zentralkomitee übernimmt keine Verantwortung betreffend den Transport der Tiere und der Gegenstände, welche für die Ausstellung bestimmt

find oder von der Ausstellung kommen. Verluste oder Beschädigungen werden nicht vergütet.

Art. 10. Die ausgestellten Gegenstände können nicht ohne Erlaubnis des Zentralkomitees vor Schluss der Ausstellung zurückgenommen werden.

Art. 11. Das Abteilungskomitee übernimmt auf seine Kosten den Transport der in der XIV. Abteilung auszustellenden Gegenstände vom Bahnhof Lausanne bis zum Ausstellungsplatz, auf der Hin- wie auf der Rückfahrt.

P o l i z e i .

Art. 12. Das Zentralkomitee übernimmt, soweit als möglich, die allgemeine Aufsicht der Ausstellung; es ist aber nicht verantwortlich für das Eingehen der Tiere oder die Beschädigung der ausgestellten Gegenstände. Immerhin werden Tiere und Gegenstände auf Kosten des Zentralkomitees gegen Feuer versichert.

Art. 13. Das Zentralkomitee wird einen offiziellen Katalog der ausgestellten Gegenstände herausgeben. In diesen Katalog wird man abgekürzte Notizen über die Ausstellungsgegenstände aufnehmen. Diese Notizen dürfen aber nicht drei Druckzeilen überschreiten.

Weitere Anzeigen können in den Katalog gegen Entrichtung eines Betrages, welchen das Zentralkomitee bestimmen wird, aufgenommen werden.

Art. 14. Die Aussteller, ihre Vertreter und Angestellten müssen sich stets den Anordnungen des Reglementes und ebenso den Beschlüssen und Anweisungen des Zentralkomitees fügen.

Art. 15. Es werden jedem Aussteller, der überschürt wird falsche Angaben gemacht zu haben, um die Aufnahme eines Tieres oder eines Gegenstandes zu erzielen, die Prämien, welche ihm zugeteilt wurden, entzogen. Die infolge seiner Aufnahme erwachsenen Kosten muß er unter Vorbehalt der strafrechtlichen Verfolgung zurückerstatten.

P r e i s g e r i c h t .

Art. 16. Um die Ausstellungsgegenstände und Arbeiten zu prüfen und um die Verteilung der Prämien vorzunehmen, wird für die XIV. Abteilung ein Preisgericht von 9 Mitgliedern bestellt, nämlich 3 für jede Sektion. Es werden außerdem Ersatzmänner in genügender Anzahl bezeichnet.

Die Mitglieder des Preisgerichtes und die Ersatzmänner werden vom eidgenössischen Departemente des Innern ernannt.

Auszeichnungen.

Art. 17. Es werden folgende Auszeichnungen in den Sektionen dieser Abteilung ausgeteilt:

- Ehrendiplome.
- Silbervergoldete Medaillen.
- Silberne Medaillen.
- Bronzene Medaillen.
- Ehrenmeldungen.

Diesen Auszeichnungen werden Geldprämien beigefügt, indessen können öffentliche Behörden und Verwaltungen keine Preise in bar beziehen.

Jeder Aussteller kann in jeder Sektion nur ein Ehrendiplom bekommen.

Art. 18. Der Betrag, welcher für die Preise bestimmt wird, wird vom Zentralkomitee unter Vorbehalt der Genehmigung des eidg. Departementes des Innern festgesetzt.

Schlußbestimmungen.

Art. 19. In der Regel werden keine Platzgelder bezogen. Das Abteilungskomitee behält sich jedoch das Recht vor, eine Gebühr von denjenigen Ausstellern zu verlangen, welche einen sehr großen Platz beanspruchen.

Wir wünschen, es möge die vom Abteilungskomitee an alle Interessenten gerichtete Einladung zur Beteiligung an der forstlichen Ausstellung eine recht günstige Aufnahme finden und so ein Werk entstehen, welches dem schweiz. Forstwesen zur Ehre und Förderung gereicht.



Forstliche Nachrichten.

Kantone.

St. Gallen. Forstdjunktenwahl. An Stelle des nach Baden übergesiedelten Hr. Roman Felber hat der Regierungsrat des Kantons St. Gallen zum Adjunkten des Kantonsoberforstamtes gewählt, Hrn. Vinzenz Reutth, von Wil, derzeit Forstverwalter der Gemeinde Boschiavo.

Graubünden. Personennachrichten. An die durch Gesetz und Wirtschaftsplan neu geschaffene Beamtung eines Forstverwalters der Gemeinde Luzein (Brättigau) wurde gewählt Herr Leon Barblan, von Manas-Remüs (Unterengadin).